



I. Abtheilung: Studien.

Des Stiftes Muri letzte Jahre und die Uebersiedlung nach Gries.

Von P. Bernard Maria Dr. Liehheimer.

Das Kloster Muri im Aargau, von den Grafen von Habsburg 1027 gestiftet, war um Jahrhunderte älter als die eidgenössische Schweiz; hat sich in allen Kriegen und Revolutionen daselbst durch 800 Jahre und darüber forterhalten, wurde zwar oft bedrängt, überfallen und beraubt, erholte sich aber immer wieder und überstand auch die Reformation des sechszehnten und die französische Revolution des achtzehnten Jahrhunderts, welch' letztere sich über die ganze Schweiz verbreitete. Damals erklärte zwar die helvetische Regierung Muri, wie alle Klöster in der Schweiz, als Staatsgut, liess jedoch die meisten Conventualen von Muri im Kloster beisammen, und bald darauf bestimmte Napoleon I. als Vermittler der Schweiz, dass alle schweizerischen Klöster fortzubestehen hätten. Nach dem Sturze Napoleon's erfolgte der Wiener Congress und dieser, um die katholische Kirche selbst und die Stifte und Klöster in der Schweiz zu befriedigen und zu garantiren, setzte in die Schweizer Bundes-Urkunde, die auch von den Cantonen derselben angenommen und jährlich von deren Abgeordneten bei der Bundesversammlung beschworen wurde, den Artikel XII: „Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantons-Regierungen abhängt, sind gewährleistet, Ihr Vermögen ist

gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

Mit der Julirevolution in Paris 1830 war auch in die Schweiz der Kampf gegen die katholische Kirche und ihre Institute eingezogen. In den Anfängen des dritten Jahrzehents wurden, während man durch die vom Radicalismus beliebten Verfassungsveränderungen die alten Rechte und Freiheiten hinwegräumte, insgeheim die Pläne geschmiedet, welche dann in der von den Radicalen veranstalteten Conferenz zu Baden im Aargau am 20. Jänner 1834 an's Tageslicht kamen. Die 14 Artikel derselben zielen auf gänzliche Unterjochung der Kirche unter die Staatsgewalt hin, weshalb auch Papst Gregor XVI. in einer Encyclica vom 17. Mai 1835 sein verwerfendes Urtheil über sie aussprach. Die Klöster und ihre Bewohner sollten fortan nach den Badener Beschlüssen unter der Oberaufsicht des Staates stehen; den Cantonen wurde die Befugnis zugesprochen, die Klöster und Stifte mit Steuern zu Schul- und ähnlichen Zwecken besonders zu belasten; den geistlichen Corporationen durften keine Collaturrechte abgetreten werden; ebenso sollte den geistlichen Behörden kein Einspruchsrecht gegen die von der weltlichen Obrigkeit angestellten Lehrer zustehen, vielmehr müssten alle Geistlichen den Eid der Treue leisten, wenn sie irgend eine Anstellung erlangen wollten.

Aus diesen Principien, deren eifrigster Verfechter der Canton Aargau war, lässt sich zum voraus ersehen, welches Schicksal den aargauischen Klöstern bevorstand ¹⁾. Schon im Jahre 1832 waren, da nach der jüngsten Verfassung der grosse Rath des Cantons den jährlichen Beitrag der Klöster zu den Staatsausgaben zu bestimmen hatte, die ursprünglich freiwilligen Gaben und Widmungen mehr als verdoppelt und

¹⁾ Man vergleiche die Schrift: „Die Katholiken des Aargaus und der Radicalismus“ 1843. (Gedruckt zu Schaffhausen in der Hurter'schen Buchhandlung.) Die Schrift enthält mehrere Einzelheiten in Betreff der Knechtung der Katholiken, der Priester und Ordensleute und gibt Aufschluss über viele Vorfälle, welche hier übergangen oder nur kurz berührt werden, weil sie von dem eigentlichen Zwecke zu weit abführen würden. Ihr Verfasser ist Friedrich von Hurter.

z. B. Muri von 4000 auf 11,000 Francs taxirt worden. Diese Summe wurde durch Decret vom 16. Juni 1835 auf 16,200 Fr. erhöht. Inzwischen hatte der kleine Rath oder die Regierung den Auftrag empfangen, das gesammte Klostervermögen zu inventarisiren; die Inventarien von 1803 und 1804 lagen bereits im Staatsarchiv. Obwohl die Klöster bis 1833 nach bestem Wissen Rechenschaft ablegten, wurden dennoch 1834 Commissarien gesendet und im August 1835 Auskunft über Comptabilitäts-Bemängelungen, die sich bis 1803 zurückbezogen, gefordert, während gleichzeitig das Gerücht eifrig verbreitet wurde, dass die Klöster schlechte Wirthschafter seien, ungenügende Rechnungen stellten, das Vermögen unterschlugen und in's Ausland verschleppten. Am 6. November 1835 decretirte der grosse Rath von Aargau, dass sämtliche Geistliche des Cantons einen Eid ohne jeglichen Vorbehalt auf die verfassungsmässigen Gesetze, d. h. eigentlich auf die Badener Artikel, ablegen sollten, und am 7. November beschloss derselbe Rath die Administration der Klöster von Staatswegen und untersagte die Aufnahme von Novizen.

Damit nahm die Leidensgeschichte Muri's ihren Anfang und endete mit der völligen Aufhebung. Die mehr als fünfjährige Drangsal zu erzählen ist die Aufgabe des Berichterstatters, der sich hiebei nur auf die vorhandenen Urkunden, auf die Berichte von Augenzeugen und einige andere verlässige Quellen stützen will. Da aber eine streng eingehaltene chronologische Aufeinanderfolge der Ereignisse den Ueberblick sehr erschweren würde, so fand er es für besser, die Geschichte des Stiftes Muri vom Beginn der Verfolgung bis zur Uebersiedlung des Convents nach Gries in einige Hauptperioden zu zergliedern und unter diesen die wichtigeren Facta sachgemäss zu gruppiren. Ausgehend von den oben erwähnten Decreten im November 1835 wird er die Geschichte zuerst bis zum Tode des Abtes Ambrosius am 5. November 1838 verfolgen. An diese erste Periode reiht sich die zweite an unter dem Abte Adalbert bis zur Aufhebung im Jänner 1841. Die dritte endlich bezieht sich auf die Niederlassung in Gries.

I. November 1835 bis November 1838.

1. Der erste Sturm.

Das Benedictinerstift Muri, das reichste und angesehenste unter den aargauischen Klöstern, war den Feinden der Kirche, theils seines Besitzes wegen, theils weil es als Hauptstütze der Katholiken im Freiamte galt, am meisten ein Dorn im Auge. Lange vor dem Ausbruche der offenen Feindseligkeiten waren dem Abte öfters Drohbriefe zugesendet worden, in welchen sich der grimmigste Hass gegen ihn und sein Gotteshaus kundgab; sogar an den Wänden der Klostergänge fand man Zettel, auf denen die Worte standen: „Ich schwöre diesem Orte einen blutigen Untergang.“ Daher drangen die Mönche, zumal ihnen auch die Stimmung der Regierung und deren Absichten nicht unbekannt waren, in den Abt, das Kloster zu verlassen, wozu die Abreise des P. Reginbold Reimann in das wieder errichtete Kloster Ottobeuern, wohin er zur Aushilfe gesendet wurde, einen guten Vorwand bot. Abt Ambrosius verliess am 6. November Muri und begab sich vorerst nach der dem Stifte gehörigen Herrschaft Klingenberg im Canton Thurgau, wohin ihm auch P. Beat Fuchs folgte, und später, da Thurgau nicht genug Sicherheit bot, in das Benedictinerstift Engelberg, welches ihn gastlich aufnahm und durch drei Jahre ungefähr seine Zufluchtsstätte blieb.

Schon am 20. November war die Kunde nach Muri gedrungen, dass ein Truppenaufgebot bevorstehe, weil am 24. die Priester zur Eidesablegung vor die Bezirksämter geladen waren. In Muri erschienen 23 Pfarrer (darunter 7 Patres von Muri) und verweigerten sämmtlich den Eid, weil das Gesetz die Beifügung jeglicher Clausel untersagt hatte. Darüber war grosser Jubel unter dem katholischen Volke. Auch an anderen Orten, mit Ausnahme des josephinisch gesinnten Frickthales, verweigerten fast alle Geistlichen den Eid, im Ganzen 112 von 130 Priestern. Darüber entbrannte der grosse Rath in heftigem Zorn und bereits am 27. marschirten aargauische Truppen bis zu den Klöstern Muri und Hermetschwil, während die Aufgebote der Berner, Züricher, Solothurner und Luzerner an den

Grenzen des Cantons sich aufstellten und auf den Befehl zum Vorrücken warteten, da man eine Erhebung des katholischen Volkes befürchtete oder vielmehr wünschte, um es mit Waffengewalt zu unterdrücken und dabei den Klöstern den Untergang zu bereiten. Am 27. rückte wirklich das Bataillon Rothpletz mit einer ganzen Batterie groben Geschützes und brennenden Luntten in Muri ein. Der Stab nebst 114 Mann und 31 Pferden wurde im Kloster einquartiert, die Officiere geberdeten sich wie die Herren des Ortes und luden, wen sie wollten, zu Tisch, selbst viele Soldaten verliessen ihre Quartiere bei den Bauern und machten es sich im Kloster bequem, so dass dieses am 28. und 29. wenigstens 400 Mann zu speisen hatte. Klagen, die man darüber beim Commando vorbrachte, fanden taube Ohren. Zwar wagten die Fremden die eigentliche Clausur nicht zu betreten, aber es gab andere schlimme Anzeichen genug, welche die ohnehin bestürzten Gemüther noch mehr ängstigten. Man bemerkte allerlei verdächtiges Gesindel, Manns- und Weibspersonen, vorzüglich aus dem Bernerlande, welche, meistens mit Säcken versehen, sich in den Gängen und Gärten des Klosters herumtrieben und es offenbar auf Plünderung abgesehen hatten. Durch einen anonymen Brief aus Aarau und durch eine von Bremgarten eingelangte Anzeige erfuhr man ferner, dass die Hauptfeinde einen geheimen Plan zur gänzlichen Zerstörung des Klosters und zur Ermordung seiner Bewohner ausgeheckt hätten, der in der Nacht auf den 30. November ausgeführt werden sollte. Einzelne Männer sollten in das Kloster hineinschleichen und dann aus den oberen Stockwerken Schüsse auf die auf einer Wiese versammelten Soldaten abfeuern, damit die Soldaten in der Meinung, die Mönche hätten auf sie geschossen, gegen das Kloster anstürmten und es mit Feuer und Schwert zerstörten. Man machte bei dem in den Plan nicht eingeweihten, an sich redlichen Commando Anzeige hievon und erhielt die Zusicherung höchster Sorgfalt und Wachsamkeit. Es wurden doppelte Wachen an den Eingängen aufgestellt, welche den Befehl erhielten, Niemandem ausser den Kloster-Bewohnern, und denen, welche einen schriftlichen Vorweis des Comman-

danten besässen, den Zutritt zu gestatten. So wurde dieser Anschlag vereitelt. Allein eine noch grössere Gefahr drohte. Um halb zehn Uhr Nachts versuchte der Oberlieutenant Ringier von Lenzburg mit brennender Pfeife und Lunte bei der Wache am oberen Thor durchzudringen, um sich den unterhalb an der Strasse aufgestellten Kanonen zu nähern. Die Wache liess ihn jedoch nicht passiren und er wurde, da er sich wie ein Rasender geberdete, auf die Wachtstube gebracht. Man erzählte allgemein, dass ein Kanonenschuss das verabredete Zeichen war, um sowohl das Bataillon in Bremgarten, als die jenseits der Reuss in Ottenbach aufgestellten tausend Mann Züricher herbeizurufen und den Raub- und Mordplan auszuführen. Thatsache ist, dass das Militär in Bremgarten in dieser Nacht unter dem Gewehr stand und dass die Züricher, als weder in dieser noch in der folgenden Nacht der verabredete Kanonenschuss erfolgte, voll Aerger abzogen. Thatsache ist auch, dass die zu Muri gehörige Gemeinde Birri von der drohenden Gefahr unterrichtet war; denn sie stellte Leute auf, welche, beim ersten Versuch der Züricher über die Reuss zu setzen, das Seil der Fähre abgeschnitten hätten und dass andere bereit standen, die Brücke über den Bach bei Merischwand abzutragen, um den Truppenzug gegen Muri zu verhindern. Oberst Rothpletz selber bekannte am folgenden Morgen, es sei etwas im Werke gewesen, seine Officiere hätten die Mannschaft unter das Gewehr rufen wollen, er habe es verhindert; indessen suchte er die Sache zu unterdrücken und schützte einen blinden Lärm vor.

Auch die Benedictinerinnen in dem benachbarten Kloster Hermetschwil waren in jener Nacht in Todesängsten. Man forderte ihnen von Seite des Militärs die Hauptschlüssel ab und die Truppen standen marschbereit. Die Klosterfrauen wollten die Flucht ergreifen, doch die Aebtissin hielt sie durch ihr Beispiel zurück; sie floh in den Chor um zu beten.

Am 30. November wurden die Geistlichen neuerdings einberufen und legten, da indessen beruhigende Versicherungen von Seite des grossen Raths wie des Bischofs erfolgt waren, den Eid ab, indem sie zu Protocoll gaben, sie schwüren

„weil es der Bischof erlaube und alle Gesetze der katholischen Kirche von der Regierung anerkannt seien.“

Am 1. December verliess das Bataillon Rothpletz Muri. Die Gänge und mehrere grössere Säle des Klosters glichen eher Viehställen als menschlichen Wohnungen; so gross war die von den frechen Burschen hinterlassene Verunreinigung. An ihre Stelle trat das Bataillon Frey-Herose, welches sich artiger und höflicher benahm, so dass der Laienbruder Urban sich äusserte: „Es sei ihm, wir haben Niemand mehr gegen vorher,“ obschon wieder 14 Officiere und 103 Gemeine nebst 5 Kranken ihr Quartier im Kloster erhielten. Am 4. marschirten auch diese ab und auf den Mittag wurde die ganze Compagnie Schmitter, ebenfalls brave Leute, einquartirt. Am 5. zogen auch diese ab und nun war das Kloster wieder frei und konnte eine gründliche Reinigung vorgenommen werden, von den grossen Unkosten für die Bewirthung so vieler Leute zu schweigen. Nur eines Verhörs soll hier noch Erwähnung geschehen, welches mit dem Statthalter oder Klosterguts-Oekonom P. Adalbert Regli während jener schrecklichen Tage beim Bezirksamte vorgenommen wurde. Es handelte sich um nichts Geringeres als um Verschleppung des Klostergutes, ob nämlich noch alle im Inventar verzeichneten Gegenstände vorhanden seien, ob sich der Zustand des Klostervermögens nicht geändert habe, ob nicht Kisten von Werth in's Ausland geliefert worden seien. Da P. Adalbert befriedigende Antworten geben konnte, so hatte dieses Verhör für jetzt keine weiteren Folgen, hing aber mit dem Folgenden zusammen.

2. Beginn der staatlichen Verwaltung der Klostergüter.

Sobald das Decret des aargauischen grossen Rathes über die Administration der Klöster von Staatswegen und das Novizenverbot erschienen und auch die schmähhliche Art und Weise dieser Administration bald ruchbar geworden war, vereinigten sich die aargauischen Klöster zu einer gemeinsamen Protestation gegen jene Massregeln, welche aber unbeachtet blieb. Am 12. Februar 1836 erhielt sodann das

Stift Muri durch den Bezirksamtman Kung im Auftrage der Regierung die Anzeige, dass Rudolf Lindenmann von Fahrwangen zum Verwalter der Muri'schen Klostergüter bestimmt sei und am 1. März sein Amt antreten werde. Wirklich stellte sich dieser am genannten Tage dem damaligen Klosterstatthalter P. Adalbert vor und übergab sein Beglaubigungsschreiben, verweigerte jedoch den Vorweis seiner Instruction. P. Adalbert bedeutete ihm darauf, dass er die Sache, da der Abt abwesend sei, dem Decan und dem Capitel vortragen und ihm darnach dessen Beschluss mittheilen werde. Das Capitel bestand natürlich auf Einsichtnahme der Instruction und verständigte davon sowohl den Verwalter wie die Regierung unter Wahrung seiner Rechte. Von nun an verging kaum ein Tag, der nicht seine Plage gehabt hätte.

Lassen wir die Märztage raschen Fluges an uns vorübergehen und verweilen wir bloss bei ein paar wichtigeren Begebenheiten einige Augenblicke länger. — 2. März. Einlauf zweier Schreiben: von der Regierung die Zurückweisung des gemeinsamen Protestes, vom Bezirksamt die Androhung von Gewalt bei längerer Verzögerung der Uebergabe an den Verwalter. Antwort des Klosters: es beabsichtige nicht der Gewalt zu widerstehen, protestire aber gegen jede Verkümmernng seines Rechtes. — 3. März. Der Verwalter präsentirt sich und frägt, ob man sich noch länger widersetze? Antwort: Protestiren müsse man, widersetzen könne man sich nicht. Der Verwalter sieht sich nach der Cassa um. — 4. März. Der Verwalter besichtigt den Viehstand und verweist in der Klosterkutsche. — 7. März. Er erkundigt sich nach den Getreide- und Weinvorräthen. — 8. März. Die Finanzcommission theilt eine Abschrift der Instruction des Verwalters mit und bemerkt, dass dieselbe jederzeit von der Regierung nach Belieben abgeändert werden könne. Ihr zufolge wird das ganze Klostereigenthum in die Hände des Verwalters gelegt, welcher der Finanzcommission, dem kleinen und grossen Rathe Rechnung zu stellen hat; er übernimmt die Rechnungsbücher und Urkunden und sendet die Schuldbriefe in das Staatsarchiv; er beaufsichtigt

alle Gebäude und ordnet die Benützung und Bewirthschafung der Grundstücke ausser den Klostermauern, bezieht die Zinsen und Zehenten, verwaltet die Capitalien; aus seinen Händen empfängt das Kloster in Zukunft das Erforderliche an Barschaft, Naturalien, Holz und dgl. gegen Bescheinigung und Jahresrechnung; er erhält Unterbeamte nach Bedarf, kurz, der aargauische Staat schaltet durch den Verwalter, als wäre er der Besitzer und Eigenthümer des Gotteshauses. — 9. März. Der Verwalter fordert ein feuerfestes Local für die Cassa und sein Archiv und begehrt als Wohnung das sogenannte Gasthaus, in welchem die weiblichen Gäste und Verwandten der Patres bei Besuchen untergebracht wurden und worin die Näherinnen und Wäscherinnen wohnten. Die Finanzcommission wollte ihm das alte Pfarrhaus überlassen, worin der Klosterarzt wohnte, doch setzte er später seinen Willen durch. — 10. März. Er verificirt die Liegenschaften nach dem Inventar und nimmt 300 frc. aus der Cassa. — 11. März. Forderung und Aufschreibung der Lehenbriefe. — 12. März. Er verlangt abermals die Cassa — 13. März. Das Capitel ladet den Bezirksamtman ein, einer feierlichen Protestation beizuwohnen; er weigert sich, vidimirt jedoch das Duplum der Protestation und sendet ein Exemplar an die Regierung. — 14. März. Um 9 Uhr versammelte sich der ganze Convent, um in Gegenwart des Verwalters und sieben anderer geladener Zeugen feierlich gegen die Verwaltung seines Eigenthums zu protestiren. Der Statthalter las das lange Document vor, worin das Capitel unter anderem erklärt, „dass genannte Instruction in seinen Augen keine Form einer Verwaltung mehr enthalte, die auf unbescholtene Männer oder im bürgerlichen Gesetzbuche sogar auf volljährige Weibspersonen anzuwenden ist oder angewendet wird, sondern eine eigentliche Beschlagnahme seines beinahe sämmtlichen Vermögens, eine wahre Verdrängung aus dem Besitze, mit der einerseits betrübenden Begünstigung, dass ihm (dem Capitel) ein Inventar des Entnommenen bleibe und dass man ihm wie einem Bettler oder Pensionirten das Nöthige an Naturalien und Barschaft wolle verabfolgen lassen mit der Bedingung jedoch, dass

es specificirte Ausweise über die Verwendung und Empfangsbescheinigungen dem Verwalter ausstelle.“ Das Capitel beruft sich dann noch auf sein gutes Recht, auf die Stiftungsurkunden, den 800jährigen unangetasteten Besitz, die Bestätigungen durch Päpste, Kaiser, Herzoge, die Eidgenossenschaft und die Bundesacte von 1815 u. s. f. Die Antwort des Verwalters Lindenmann lautete kurz: Sie möchten immerhin protestiren, er werde sich weder daran kehren noch einige Notiz davon nehmen; er habe von Niemandem eine Einsprache anzunehmen als von seinen hohen Committenten; er erkläre hiemit ganz einfach, dass er sich in Zukunft nur an seine Instruction halten werde. Darnach entfernte er sich mit wildem Blicke, während der Act von den gegenwärtigen Zeugen contestirt und unterzeichnet wurde. — 15. und 16. März. Aufzeichnung und Beschlagnahme der verschiedenen Geräthschaften. — 21. März. Das Bezirksamt verlangt, dass alle im Kloster übernachtenden Gäste gleich am folgenden Morgen angezeigt werden sollen und dass diese Listen dem Polizei-Departement in Aarau sofort überschickt werden. — 17.—24. März. Aufschreibung der Lehenverträge und der Cassenbilletts, Auszug aus dem grösseren Zinsbuch des Prälaten. Wiederholter Schriftwechsel mit der Finanzcommission wegen der Wohnung des Verwalters.

Aus dieser höchst kurz gehaltenen Uebersicht der Vorfälle eines einzigen Monats ergibt sich zur Genüge, dass, wollten wir in dieser Weise unsere Leidensgeschichte fortsetzen, sich leicht ein dickes Buch schreiben liesse. Wir kehren daher zu unserem anfangs ausgesprochenen Plane zurück und verfolgen zuerst die gemeinsamen Schritte aller aargauischen Klöster.

3. Gemeinschaftliches Auftreten der aargauischen Klöster für ihre Erhaltung.

Muri kämpfte nicht bloss für sich allein gegen seine Feinde, sondern schloss sich auch den übrigen Klöstern des Cantons eng an, um vereint mit ihnen ihr gutes Recht zu vertheidigen und zu erhalten. Es sind 2 Mannsklöster: Muri O. S. B.

und Wettingen O. Cist., und 4 Frauenklöster: Hermetschwil und Fahr O. S. B., Gnadenthal, O. Cist. und Mariä Krönung in Baden, O. Cap. Bereits am 24. April 1836 richteten sie eine „Ehrebietige Vorstellung“ an ihre oberste Cantonsbehörde, worin sie nach Darlegung des Sachverhaltes, Begründung ihres Rechtes aus der Geschichte und staatlichen Acten und unter Hinweisung auf ihre Leistungen (Muri z. B. hatte 1803 an den Canton als besondere Beiträge sowie für Schulen, Schulgebäude, Armen-Unterstützungen und Kriegsteuern 376.230 Fr., Wettingen 207.357 Fr. bezahlt) und aus anderen Gründen verlangen, dass sie gleich anderen Genossenschaften in ihrer legalen Selbstständigkeit, in ihrem Eigenthum und Besitz ungekränkt beschützt werden und die Befugnisse der Stifte und Klöster unverkümmert Ausübung finden. Diese Denkschrift wurde nachher auch an die Tagsatzung, an den Vorort Luzern und an alle Stände, katholische sowohl wie reformirte, mit erläuternden Begleitschreiben gesendet und die Bitte beigefügt, dass unter Hinweis auf den Art. XII der Bundesacte, welcher den Fortbestand der Klöster und die Sicherung ihres Eigenthums garantire, die Abgeordneten zur Tagsatzung dahin instruiert werden möchten, die Zurücknahme des Decretes der aargauischen Regierung vom 7. November 1835 zu fordern.

Von mehreren Cantonsbehörden liefen Empfangsbestätigungen ein und wurden auch Versprechungen gemacht, die gute Sache zu unterstützen. Dagegen wurde dem Convent in Muri gegen Ende Mai mitgetheilt, dass der grosse Rath von Aargau über die eingereichte Vorstellung einfach zur Tagesordnung übergegangen sei. Deswegen wendeten sich die Klöster am 14. Juni wiederholt an das Bundespräsidium und baten, ihre Beschwerden der nächsten Bundesversammlung vorzulegen. Auch der apostolische Nuntius in der Schweiz nahm sich energisch der bedrängten Ordensgemeinden an und sendete d. d. Schwyz 26. Juni 1836 eine Depesche an den Bürgermeister und den kleinen Rath von Aargau, worin er die Ungerechtigkeit des Beschlusses vom 7. November 1835 aus dem Natur- und Völkerrecht, aus protestantischen Rechtsgelehrten und anderen Autoritäten nach-

wies, im Namen der geschworenen Treue, im Namen der Gerechtigkeit und der Religion gegen jenen Grossrathsbeschluss reclamirt und die Erwartung ausspricht, die Behörden Aargau's würden thun, was Rechtens sei. Gleiches that er in einer Note vom 16. Juli an das Bundespräsidium.

Am 1. und 2. September kam die Angelegenheit der Klöster auf der Tagsatzung zu Bern zur Sprache, blieb jedoch unentschieden. Während nämlich mehrere katholische Stände sich sehr warm der aargauischen Klöster annahmen, fanden andere die Lage derselben nicht so schrecklich und konnten eine Verletzung der Bundesacte in dem Gebahren der aargauischen Regierung nicht entdecken; der Gesandte Aargaus's aber, Bruggisser, wiederholte die alten Zeitungs-lügen, beschuldigte die Klöster einer schlechten Wirthschaft, wies im Namen der Regierung jeden Vorwurf von Pflichtverletzung oder Ueberschreitung ihrer souveränen Rechte zurück, verbat sich jede fremde Einmischung in die Sachen des Cantons und behielt sich das Protocoll offen, weil er ohne specielle Instruction und Vollmacht für diesen Fall sei.

Auf dieses hin veröffentlichten die Klöster eine „Rechtfertigung über ihre frühere Verwaltung und Verantwortung über die ihnen gemachten Anschuldigungen an den Tit. Grossen Rath des hohen Standes Aargau,“ unter dem 14. December 1836. (Gedruckt mit 7 Beilagen in der Hurterschen Buchdruckerei in Schaffhausen.) Darin widerlegten sie im Einzelnen die oben nur allgemein angedeuteten Behauptungen Bruggisser's zu Bern. Statt der vorgeblich schlechten Wirthschaft und eines Rückschlages von einer Million, wiesen sie, und zwar mittelst detaillirter Rechnungen, einen Vorschlag von anderthalb Millionen nach. Die Beschuldigung, als hätten sie Gelder zu Ruhestörungen und Aufreizungen gegen den Staat verwendet, durften die wohlüberwachten Klöster als eine Lüge bezeichnen. Der Vorwand, das Verbot der Novizenaufnahme sei durch den schlechten Haushalt veranlasst, falle dem Rechnungsbeweis zufolge in Nichts zusammen. Unbegründet sei auch das Vorgeben, der Staat ziehe von den Klöstern keinen Nutzen, da er doch die Contributionen der, wie er sagt, verfallenen Klöster fortwährend

erhöht hat. Die Aeusserung, die Klöster leisteten nichts für die Wissenschaft, falle auf die Urheber zurück, welche die Klosterschulen geschlossen haben.

Da aber der Gesandte den Murensern noch eigens Einiges hatte anhängen wollen, wie namentlich, dass zwei Mönche für eine Lustpartie auf dem Rigi über 200 Fr. verzehrt hätten; dass ein Mönch seit einiger Zeit zu Bern seine Musse zwischen Besuchen der Tagsatzungsverhandlungen und minder wichtigen Geschäften theile; dass das Stift im Thurgau eine Domäne von 200.000 Fr. besitze, deren Einkünfte zum Unterhalte zweier Mönche nicht hinreichen und Zuschüsse vom Hause erfordern; dass endlich Mönche jüngsthin gemalte Glasscheiben von grossem Wert um einige Louisdors verkauften, die dermalen in Bern auf einige tausend Francs geschätzt werden, — so blieb die Rechtfertigungsschrift auch darauf die Antwort nicht schuldig. Es heisst darin: „Der Vorwurf wegen der Besetzung zu Klingenberg im Thurgau, welche die Murische Verschwendung an den Tag legen soll, zerfällt gleich ähnlichen Vorwürfen bei näherer Untersuchung in Nichts. Klingenberg ist im Inventar auf 120.000 Fr. taxirt, nicht auf 200.000 Fr., wie da angegeben worden. Neue Bauten, beträchtliche Güterverbesserungen u. s. w., gestatteten um so weniger Geldvorschläge, als ihr Boden nicht zu den fruchtbaren zählt. Zwei Conventualen wohnen daselbst und besorgen die beiden Pfründen, die der Herrschaft anhängig sind. Unterstützung von Muri bezogen sie keine. — Aertzliche Verordnung sandte drei Conventualen von Muri zur Herstellung ihrer Gesundheit auf drei bis vier Wochen auf den Rigi. Nun musste die gesammte Tagsatzung die diplomatische Insinuation hören, dass zwei Mönche für eine Lustpartie auf dem Rigi von ein paar Tagen über 200 Fr. verzehrt hätten. — Ein anderer Conventuale besorgte Aufträge des Gotteshauses zu Bern und man interpellirte ihn auf der Tribüne. — Zwei Dutzend meist zerbrochener gemalter Glasscheiben des Frauenklosters Gnadenthal wurden von ihrem achtbaren Oekonomen um dreihundert und mehrere Francs verkauft, aus welchem Erlös das bedürftige Kloster sich bessere Fenster anschaffte.

Und sieh', abermal ein Beleg der Verschwendung! So hatte man liebeich aus den Bleiabfällen jener Scherben früher auf Munition und Kugeln zum Bürgerkrieg argumentirt.“

Auch diese Rechtfertigungsschrift wurde dem Vororte, den eidgenössischen Ständen und jedem Mitgliede des grossen Rathes in Aargau einzeln im April 1837 und später am 1. Juli dem Bundespräsidenten und den Ehrengesandten der Tagsatzung zugesendet mit einem meisterhaft abgefassten Begleitschreiben, worin besonders hervorgehoben wird, dass, da die vom aargauischen Gesandten auf der vorausgegangenen Tagsatzung vorgebrachten Einwendungen keine exceptiones iuris waren, indem er den Art. XII der Bundesacte anerkannte, sondern nur exceptiones facti, welche durch die frühere Vorstellung und gegenwärtige Rechtfertigung glänzend widerlegt sind, auch kein Grund zur Bevogtung, zur Einstellung des Noviziates, zur Unterdrückung der Klosterschulen und zu factischen Expropriationen mehr vorliege. Was geschah? Der grosse Rath von Aargau ging in seiner Sitzung am 12. Juli auch über diese Bittschrift um Aufhebung der Klöstergutsverwaltung einfach zur Tagesordnung über.

In den Tagen von 16. bis 21. September 1837 kam nun die Sache der Klöster abermals vor die Tagsatzung, da sie das Jahr zuvor unerledigt geblieben war.

Aus dem Abschiede derselben entnehmen wir, dass sie fast in ähnlicher Weise verlief, wie die vorausgegangene. Der aargauische Gesandte wiederholte seine alten Inculpationen und wollte darthun, dass den Ständen nicht bloss ein *ius advocatiae et inspectionis* sondern auch ein *ius reformandi*, d. h. die Befugnis zustehe, „die personellen und corporativen Verhältnisse der Klöster mit dem allgemeinen Staatswohl, mit den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit, unter steter Beachtung der Stiftungszwecke, durch organische Gesetze in Einklang zu bringen.“ Auf dieser Basis stehend erklärte er, dass das Decret vom 7. November 1833 ein Ausfluss der Souveränität des Cantons sei, dass deshalb der Staat Aargau sich jedem unbefugten Einmischen in seine innern Angelegenheiten nach Kräften widersetzen werde

und dabei auf Unterstützung der gleichgesinnten Stände rechne. Die oben erwähnte Rechtfertigungsschrift bezeichnete er als „ein Pamphlet, welches, so weit es beweisen soll, auf unwahre Angaben begründet und auf grobe Täuschungen berechnet sei.“ Hinsichtlich des Verbotes der Novizenaufnahme bemerkte er, dass daraus keine Gefahr für die Existenz der Ordenshäuser erwachse, da ja die sechs Klöster zusammen 162 Individuen (Muri damals 32 Patres und 9 Fratres) hätten. Die Unterdrückung der Klosterschulen stellte er mit frecher Stirne so dar, als wäre sie aus weiser Fürsorge für das physische, moralische und intellectuelle Wohl der Jugend geschehen. Die Bittgesuche der Katholiken endlich zu Gunsten der Klöster wurden von ihm als Plagiate bezeichnet.

Kräftig nahmen sich die katholischen Stände der kirchlichen Institute an und widerlegten alle Beschuldigungen des aargauischen Vorredners, besonders eingehend Freiburg, Uri und Unterwalden, denen noch Schwyz, Zug, Schaffhausen, Tessin, Neuenburg und Basel-Stadttheil zur Seite standen, indem sie auf Zurücknahme jenes Decretes drangen, wogegen Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft und Appenzell Ausser-Rhoden verlangten, dass man über das Begehren der Klöster zur Tagesordnung schreiten solle; Graubünden stellte einen Sonderantrag; Bern, Waadt und Genf nahmen die ganze Handlung ad referendum; Wallis endlich und Appenzell Inner-Rhoden behielten das Protocoll offen. Ersteres trat nachträglich den Ständen bei, welche ihre Stimme zu Gunsten der Gedrückten erhoben. So blieb die Sache der Klöster abermals unentschieden, ihr trauriger Zustand dauerte fort; dennoch gaben sie die Hoffnung nicht auf und setzten sich neuerdings in ihrer Weise zur Wehr oder Abwehr.

Sie bereiteten eine neue Eingabe an die Tagsatzung vor als „Nachtrag zur ehrerbietigen Vorstellung und Rechtfertigung“ ddo. 1. Mai 1838, ebenfalls gedruckt in der Hurterschen Buchdruckerei, mit 22 Beilagen. Der Hauptzweck dieses Nachtrages ist eine urkundliche Gegenbeleuchtung der vom aargauischen Vertreter auf der jüngsten Tagsatzung vorge-

brachten historischen und staatsrechtlichen Behauptungen und anderer Missverständnisse. Bloss die äusserst gedrängte Schilderung, wie Aargau seine Cantonalhoheitsrechte ausübte, soll daraus hier eine Stelle finden. Statt eines legalen Fortbestandes der Klöster findet man jetzt nur „ein verkümmertes, allweg gekränktes Dasein, die Novizenaufnahme untersagt, berufsgemässe Wirkungskreise in Erziehung und Bildung der Jugend, nach echten Fortschritten gehoben und geäufnet, unterdrückt, die ganze sittlich-gemeinnützige Existenz kirchlicher Institutionen gelähmt oder zerstört. Statt Selbstverwaltung, Besitz und Genuss ihres bundesgemäss gesicherten Eigenthums fiscalische Bevogtung, Eingränzung auf die Gärten innert der Mauern, einseitige Veräusserungen wichtiger Grundstücke und anderer wertvoller Rechte, kostspielige fremde Administration, bereits offenbarer Schaden und Nachtheil, noch mehr drohender. Statt ehemals gutwillig gespendeter Beiträge übermässige Beschatzung gegen alle Maximen stipulirter Steuergleichheit. Persönliche Beschwerden hier zu erwähnen hiesse die Aufmerksamkeit von höhern Zwecken ablenken; wiederholt wurden solche eingereicht, Gegenstücke zu der fast ironisch gerühmten splendiden Behandlung.“ Auch dieser Nachtrag wurde gleich den früheren Eingaben an die einzelnen Stände versendet.

Am 9. August 1838 war wieder eine Tagsatzung anberaumt. Schon vor deren Zusammentritt hatte die aargauische Regierung unter dem 28. Juli dem Bundespräsidium schriftlich erklärt, dass obiger Nachtrag zwar im Namen der geistlichen Corporationen abgegeben worden sei, aber ohne vorherige förmliche Zustimmung dieser Corporationen. (Die Klöster widersprachen ausdrücklich, wie wir später hören werden). Diesen unrichtigen Nebenumstand wiederholte der aargauische Gesandte auch mündlich mit dem Beifügen, dass dieser Nachtrag, um den bloss der Convent Mariä Krönung gewusst habe, eine gehalt- und bedeutungslose Schrift sei (für die Klosterstürmer, die sich nicht darum bekümmerten), indem die Erfahrung den Beweis für die Nothwendigkeit der verhängten Staatsadministration liefere, weil seitdem die Klostergüter um das doppelte und dreifache mehr rentirten

als früher, wo sie von den Conventualen selber verwaltet wurden (Alles erlogen, wie sich später zeigen wird); dass ferner das Verbot der Novizenaufnahme vorerst noch in Kraft bleiben müsse (ungeachtet des verdoppelten (?) Ertragnisses!), bis die Regierung den Zeitpunkt zur Modification oder der Zurücknahme desselben für angemessen finden werde; dass auch die (von Oben herab durch Drohungen eingeschüchterte) katholische Bevölkerung dieses Jahr keine Bittschriften zu Gunsten der Klöster eingereicht habe, weil die angebliche Beunruhigung und der üble Eindruck, den nicht die Regierung mit ihrem Administrationsdecret, sondern die Klöster selbst verursacht haben, mit der Entziehung des Geldeinflusses (grundlose Verdächtigung einerseits und Verhöhnung der Katholiken andererseits!) abgenommen habe. Endlich forderte er, dass man die Eingabe der Klöster zurückweise und den Stand Aargau in der Ausübung seiner Souveränitätsrechte schütze (!). — Wer erinnert sich dabei nicht an die Fabel vom Lamm und Wolf? Die katholischen Stände blieben natürlich die Antwort darauf nicht schuldig. Doch, um uns kurz zu fassen und früher Gesagtes nicht zu wiederholen, bemerken wir einzig, dass der Ausgang der Verhandlung der nämliche war wie in früheren Jahren; es wurde keine Majorität für eine definitive Schlussnahme erzielt.

Unter solchen Umständen blieb nichts anderes übrig als dass die Klöster nochmals einen Versuch machten und sich unter dem 22. Juni 1839 an die Regierung des Cantons Aargau wendeten, um Abhilfe ihrer wohlbegründeten Beschwerden bittend, indem sie nach summarischer Aufzählung der bisher gethanen Schritte vor allem die Zurücknahme des Verbotes der Novizenaufnahme, sodann die Herstellung der Klosterschulen und die Selbstverwaltung ihres Eigenthums, Alles wohl motivirt, forderten. Der Erfolg liess sich voraussehen. Der „Schweizerbote“ Nr. 78 vom 29. Juni 1839 schrieb: „Wir wollen dieser Eingabe keine Prognose stellen, zumal über dieselbe Personen zu entscheiden haben werden und man nicht immer und überall für die richtige Consequenz einzelner Individualitäten gutstehen kann; allein dafür

möchten wir jedenfalls bürgen, dass die Staatsbehörden sich ihres Aufsichtsrechtes auf geistliche Corporationen und kirchliche Institute überhaupt nicht so leicht begeben und auf dessen Früchte schon verzichten werden, ehe noch dieselben allen Berechnungen zufolge auch nur sichtbar geworden sind.“

Indessen liessen sich die Klöster dadurch nicht beirren, da man ihnen allseits die besten Hoffnungen gemacht hatte. Sie übersandten zwar ihr Schreiben vom 22. Juni an die Tagsatzung, baten jedoch zugleich, um ihren Widersachern jeden Anlass zu neuer Erbitterung zu entziehen, man möchte die Klosterangelegenheit einstweilen ohne weitere Behandlung in ihrem dermaligen Zustande belassen, da Aussicht auf Vergleichung mit der aargauischen Regierung vorhanden sei. Weil der weitere Verlauf der folgenden Periode unserer Geschichte angehört, so wollen wir hier mit den gemeinschaftlichen Schritten der Klöster, an denen Muri einen ganz hervorragenden Antheil hatte, abbrechen und wieder zur Hausgeschichte zurückkehren. Sehen wir zunächst, wie Aargau mit dem Abte Ambrosius Bloch umging.

4. Persönliche Drangsale des Abtes Ambrosius.

Als Abt Ambrosius am 6. November 1835 Muri verliess und sich zuvor nach Klingenberg und dann nach Engelberg begab, nahm er die Schuldbriefe der im Auslande angelegten Capitalien im Betrage von ungefähr 350.000 Fr., welche unter seiner persönlichen Verwaltung standen, mit sich, um sie den Händen der Klosterstürmer zu entreissen und seinem Stifte zu erhalten. Diese Schuldtitel in ihre Gewalt zu bekommen war ein Hauptanliegen der aargauischen Regierung. Zuerst versuchten sie durch das Stiftscapitel zum Ziele zu gelangen unter den Vorwande, dass das Geld für das Kloster verloren gehen könnte. Schon am 20. April forderte Verwalter Lindenmann die Auslieferung und zwar schleunig, „mit Beförderung.“ Das Capitel erklärte am 26. April, „dass es zu dieser Auslieferung nichts beitragen könne, nicht nur darum, weil es gegen alle und jede in seinen Augen wider-

rechtliche Auslieferung des Klostersvermögens protestirt hat und annoch protestirt, sondern hauptsächlich darum, weil das Capitel nach den Ordenssatzungen nicht über dem Abte steht und folglich sich hier nicht im Falle befinden kann, in das gestellte Begehren eintreten zu können.“ Dessen ungeachtet drang der Verwalter wiederholt und zwar am 28. und 30. April und am 11. Mai in das Capitel, es solle den Abt zur Auslieferung bewegen. Das Capitel blieb bei seiner Erklärung, erstattete jedoch dem Prälaten über das Ansinnen der Regierung Bericht. Am 13. Mai machte Lindenmann einen neuen Versuch, erhielt aber den nämlichen Bescheid. Nun erging von der Regierung an den Bezirksamtmann der Befehl, unverweilt den Convent von Muri zu versammeln und demselben zu verkünden, dass, wenn binnen 8 Tagen die Titel dem Verwalter nicht eingehändigt wären, weitere Massregeln ergriffen werden müssten. Der Bezirksamtmann entledigte sich im Beisein des Verwalters des Auftrages am 17. Mai, wovon das Capitel seinem Prälaten Nachricht gab.

Jetzt erliess Abt Ambrosius selber ein Schreiben an den Bezirksamtmann zu Handen der Regierung und erklärte, dass er die Schuldtitel niemals ausliefern werde, um von dem Klostersvermögen wenigstens etwas zu retten, wie es seine Pflicht als Abt sei; auch verwahrt er sich gegen alle Zwangsmassregeln wider seinen Convent um so mehr, als die Angelegenheit der Klöster bereits bei der Tagsatzung angeregt wurde; endlich schliesst er: „Ich versichere aber, dass, sobald meinem Kloster seine Existenz und sein volles Eigenthumsrecht, wozu es die gerechtesten Ansprüche hat, gesichert ist, selbes die fraglichen Schuldtitel zurückerhalten werde. Einstweilen aber bin ich bereit, selbe in die Hand eines Drittmannes zu hinterlegen, von dem ich die vollste Garantie verbürgen darf ¹⁾.“ Was that nun die aargauische Regierung?

¹⁾ Dieser Dritte war der damalige Antistes Friedrich Hurter in Schaffhausen, welchem Abt Ambrosius die Capitalsbriefe übergab. Näheres hierüber und über die Correspondenz Hurters mit dem Abte und seinem Begleiter P. Beat, sowie über seine unschätzbaren Bemühungen für die Erhaltung der Klostersgutes und seine sonstigen unvergesslichen Verdienste um Muri und die übrigen Klöster, siehe in „Friedrich v. Hurter und seine Zeit“ von Heinrich v. Hurter, I. B. 19. Cap., Graz 1876.

Sie beauftragte am 27. Mai den Bezirksamtmann, den Convent zu versammeln (am 30. Mai) und ihm zu eröffnen, „dass der Abt so lange, als er nicht mit den fortgenommenen Schuldtiteln in das Kloster zurückkehrt, in seinen Functionen suspensirt (sic!) sei.“ Zugleich wurde gedroht, dass bei längerer Verweigerung „die ganze Angelegenheit bei dem Richter zur Amtshandlung anhängig gemacht werde und Abt wie Convent für die weiteren ernstesten Folgen verantwortlich gemacht würden.“ Darauf gaben Decan und Capitel eine sehr würdevolle schriftliche Erklärung ab, worin sie sagen: „Betreff der Suspension unseres rechtmässigen Herrn Prälaten erwiedern wir, dass wir uns dadurch tiefst gekränkt fühlen und uns im Gewissen verpflichtet halten gegen dieselbe wie gegen frühere Gewaltmassregeln uns aufs Feierlichste zu verwehren.“ Auch lehnen sie jede weitere Verantwortlichkeit von sich ab, weil sie nicht über dem Abte stehen.

Das Gleiche that der Abt selbst in einem Schreiben aus Engelberg ddo. 2. Juni 1836 an den Bezirksamtmann in Muri, weil die Regierung nicht direct sondern stets nur durch den Convent mit ihm verkehren wollte. Er verwahrt sich feierlich gegen die Suspension, weil nur die Kirche, von der er Weihe und Jurisdiction empfangen, eine solche Strafe über ihn verhängen könnte; nimmt dann seinen Convent in Schutz, der die Titel nie in Händen hatte, deswegen auch nicht herausgeben und um so weniger verantwortlich gemacht werden kann, als die Cantonsbehörde nicht über der Bundesacte steht, welche den Klöstern ihr Eigenthum zusichert und erklärt schliesslich, er werde den Schutz der Tagsatzung anfehlen. Letzteres geschah am 10. Juli durch eine wohlmotivirte Eingabe an den Vorort Bern zu Handen der Tagsatzung, worin Abt Ambrosius um Rechtsschutz für sich und die Klöster bat und gleichzeitig in Beilagen die Verleumdungen, welche die aargauische Regierung gegen das Stift Muri verbreitet hatte, gründlich widerlegte.

Nichtsdestoweniger wurden am 20. und 21. September der Decan, Subprior, die PP. Adalbert Regli und Augustin Kuhn neuerdings im Auftrage der Regierung vom Bezirksamte verhört und jedem 15 Fragen über Entfernung und

Aufenthalt des Prälaten und über die ausländischen Gülden zur Beantwortung vorgelegt. Da auch diese Untersuchung nicht zu dem ersehnten Ziele führte, so musste die Regierung auf andere Mittel sinnen, um ihren Zweck zu erreichen. Sie versuchte es mit der Regierung des Cantons Obwalden, in welchem das Stift Engelberg liegt. Am 24. October stellte der Bezirksgerichtspräsident Rey von Muri, dem von der Regierung die Acten in Betreff der Schuldtitel zur weiteren Amtshandlung übermittelt worden waren, an den Landammann Spichtig von Obwalden das Ansuchen, „dem Herrn Abt Ambros zu Engelberg die Anzeige und Aufforderung zugehen zu lassen, dass er bis längstens 15. November nächstkünftig vor unserer Verhörcommission erscheine, um über obbemeldete Entfremdungsangelegenheit Rede zu stehen.“ Die Antwort der ehrenfesten Regierung von Obwalden am 12. November lautete nicht bloss einfach verneinend, sondern drückte zugleich ihr Befremden aus, wie man den Abt gerichtlich belangen und von einer Entfremdung reden könne, da er doch der rechtmässige Verwalter des Klostergutes sei. Allein die Gewaltigen im Aargau liessen sich nicht so geschwind abweisen; der kleine Rath wiederholte unter Berufung auf das Concordat vom 8. Juli 1809, bestätigt 8. Juli 1818, das gleiche Ansinnen am 28. November. Die Antwort Obwaldens an die „getreuen lieben Eidgenossen“ im Aargau vom 10. December fiel wiederum abweisend aus, bestritt die Anwendbarkeit des Concordats und berief sich auf Art. XII der ungleich höher stehenden Bundesacte. Der kleine Rath Aargau's gab noch nicht Ruhe, sondern liess sich vom grossen Rath ermächtigen, am 9. Februar 1837 abermals die Regierung von Obwalden anzugehen, den wegen einer bedeutenden Geldverschleppung angeklagten Prälaten zwar nicht gerade auszuliefern, aber doch zum Erscheinen vor dem Gerichte zu bestimmen. Als auch dieses nichts half und die Zumuthung unter dem 18. Februar entschieden abgewiesen wurde, steckte sich Aargau hinter den eidgenössischen Vorort Luzern, welcher am 21. März bereitwillig entsprach und die Regierung von Obwalden nicht bloss einfach aufforderte, dem Willen Aargau's nachzukommen, sondern

ihr auch noch den Vorwurf machte, dass sie den Rechtsgang in einem andern Bundesstaate hemmen wolle. Die höfliche Antwort vom 4. April lautete, die Regierung Obwaldens könne sich nicht dazu verstehen, zu einer den Bundesvertrag verletzenden Massregel mitzuwirken, vielmehr möchte der Vorort an den Stand Aargau die Aufforderung ergehen lassen, von seinem bundeswidrigen Verfahren gegen die Klöster zurückzugehen.

Es trat jetzt eine längere Pause ein, so dass man hätte meinen können, die aargauische Regierung wolle den angestregten Process nicht weiter fortführen. Allein dem war nicht so. Am 28. Dec. 1837 erging eine öffentliche, im aargauischen Cantonsblatte 1838 Nr. 2, veröffentlichte gerichtliche Vorladung an den Prälaten, im Laufe des Februar vor dem Gerichtspräsidium in Muri zu erscheinen und sich über die Vermögensentfremdung zu verantworten, „ansonst im ausbleibenden und Widersetzlichkeit zeigenden Falle in der Untersuchung dennoch fortgeschritten und gegen ihn in contumaciam geurtheilt werden würde.“ Der Abt verwahrte sich gegen diese Citation, da er längere Zeit krank war, am 23. Februar 1838, unter Berufung auf sein Recht und seine früheren Eingaben und forderte zum mindesten Vertagung bis zur endlichen Entscheidung der obersten Bundesbehörde. Dessenungeachtet wurde am 2. Juli im gleichen Amtsblatte eine zweite Vorladung bekannt gemacht, dass er sich binnen 14 Tagen zu stellen habe, widrigenfalls der Untersuchungsprocess fortgesetzt und in contumaciam über den Angeklagten gesprochen würde. Dass die Untersuchung wirklich fortgesetzt wurde, beweist ein vom Verhorrichter und Gerichtspräsidenten Käppeli im Beisein des Richters Köppli und des Substituten Meyer im Kloster am 5. September 1838 mit mehreren Conventualen, Priestern und Brüdern vorgenommenes Verhör, welches sich wieder auf die Abreise und den gegenwärtigen Aufenthaltsort des Abtes und die von ihm mitgenommenen Gelder oder Waaren bezog, worüber die Gefragten entweder nichts zu sagen wussten oder sich auf frühere Angaben beriefen. Das Verhör wurde am 14. September fortgesetzt. Zuerst wurden die das vorige Mal Ab-

wesenden vorgeladen, dann kamen der Statthalter, der Superior und der Decan an die Reihe, an welche letztere noch die weitere Frage gestellt wurde, ob sie in der Lage wären, eine Entschädigung vom Herrn Prälaten dafür zu verlangen, dass er eine so grosse Summe mitfortgenommen und das Kloster verlassen habe, was sie verneinten.

Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit gehört einer späteren Periode an. Abt Ambrosius starb am 5. November und wurde durch den Tod den lästigen Verfolgungen entzogen. Schon aus der Erzählung dieser ganz vereinzelt Schuldtitelfrage ergibt sich, wie ausser dem Prälaten auch der ganze Convent in Mitleidenschaft gezogen wurde. Wäre es doch die einzige Plage gewesen! Das Folgende wird uns noch gar manche andere enthüllen.

5. Die Bedrängnisse des Convents in Muri.

Nach der Abreise des Abtes Ambrosius oblag die Leitung des Stiftes dem greisen Decan P. Bonaventura Weissenbach, dessen fünfzigjährige Jubelmesse am 17. Juli 1836 vielleicht der einzige Freudentag in jenen sorgen-schweren Jahren war. Ihm standen alle Mitglieder des Conventes treu zur Seite, besonders der Statthalter Adalbert Regli, welcher wegen seines Amtes am meisten zu thun hatte. Alle wichtigeren Angelegenheiten wurden dem Capitel vorgetragen, von diesem berathen, in seinem Namen ausgefertigt und dann vom Decan und Secretär unterzeichnet. Glücklicher Weise hielten alle fest zusammen und es gab keinerlei Spaltungen. Welcher Art aber und wie gross die Geschäftslast war, mag man daraus entnehmen, dass allein vom 1. März 1836 bis zum Ende des Jahres 1838 das Capitel sich gegen sechzig Mal versammelte; dass bloss in den ersten neun Monaten nach dem Eintreffen des vom Staate aufgestellten Verwalters ungefähr 50 Schreiben von der Administration und über 30 vom Bezirksamte an das Kloster einliefen, um von den Erlässen der Finanzcommission und der Regierung, von der Correspondenz mit anderen Klöstern, den Berichten der alten Amtleute des Stiftes auf den einzelnen Gütern und sonstigem Briefwechsel ganz zu schwei-

gen. Zählt doch die Sammlung der Actenstücke in dem oben erwähnten Zeitraum von 33 Monaten ungefähr 450 Nummern. Deshalb werden wir aus der Menge der einzelnen Facta nur die bedeutsameren hervorheben und übersichtlich zusammenstellen.

a) Nach den unter 2. „Beginn der staatlichen Verwaltung der Klostergüter“ erzählten Vorfällen des Monates März 1836 begann Verwalter Lindenmann am 20. April die Verification und Einzählung der Schuldbriefe des Klosters, von denen er je 25 in Packete brachte, unter Siegel legte und einstweilen im Nebenzimmer der Kanzlei in einem dazu bestimmten Kasten verschloss. Diese Beschäftigung dauerte bis zum 23. April Abends und am 25. sollte die Uebernahme erfolgen. Der Betrag dieser Titel belief sich auf ungefähr 700.000 Fr., wozu noch 71.000 Fr. an ausständigen Zinsen kamen. Weil aber am 25. und 26. Hindernisse eintraten, so sollte der 27. April der Tag der Uebergabe der längst ersehnten Beute sein und nach der Zumuthung des Verwalters hätte das Stift selber sein Vermögen ihm zusenden sollen, wogegen natürlich das Capitel sich einmüthig erhob. Daher schrieb der Ergrimnte an dasselbe, er fordere hiemit die Herren ernstlich und zum letzten Male auf: „mir bis Morgens 9 Uhr (28. April) die bereits verificirten und hinter Siegel gelegten Schuldtitel gegen meine Empfangsbescheinigung zu übergeben.“ Darauf theilte ihm der Secretär P. Augustin Kuhn am 28. Morgens mit, dass, da der Decan und andere Conventualen nicht zu Hause sind, das Capitel jetzt keine Antwort ertheilen kann. „Jedoch hat sich dasselbe gemäss seinen Pflichten gegen das Kloster schon genug ausgesprochen, dass es sein wohlerworbenes und rechtmässig besessenes Eigenthum nicht vergeben, also einer Aufforderung zu übergeben nicht entsprechen könne.“ Unverzüglich antwortete der Verwalter, dass die Gegenwart des Decans nicht nothwendig sei und dessen Stelle auch ein Anderer vertreten könne, er werde um 9 Uhr in das Kloster kommen und im Falle weiterer Weigerung bezirksämtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Das Capitel blieb bei seinem Beschlusse und liess dies dem er-

schienenen Verwalter mündlich verkünden. Schon um 1 Uhr Nachmittags kam ein Schreiben des Bezirksamtmanns, worin er die Hoffnung ausdrückte, das Capitel werde sich bis 5 Uhr Abends mit dem Verwalter verständigen, damit er nicht Zwangsmittel anwenden müsse. Da man darauf nichts erwiderte und keine Antwort geben auch für eine Antwort hielt, so lief noch Abends 7 Uhr ein zweites bezirksämtliches Schreiben ein mit der Ankündigung, der Amtmann werde mit dem Verwalter am 29. April gegen 8 Uhr Morgens erscheinen, wobei er den Capitelsvorstand und die Besorger der Schuldtitel anzutreffen erwarte. So geschah es.

Der Amtmann brachte den Amtsschreiber und den Weibel oder Gerichtsdienner, der Verwalter seine zwei Schreiber mit. In der Kanzlei fanden sich von Seite des Klosters der Decan, der Subprior, der Statthalter, drei andere Patres und zwei Kanzlisten ein. Der Amtmann erklärte nun, er habe von der Regierung den gemessenen Auftrag, dem Verwalter mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zur Uebernahme des Klostergutes zu verhelfen; er fordere also amtlich auf, dem Verwalter die Schuldtitel zu übergeben. Mit bewegter Stimme entgegnete der Decan, dass er freiwillig nicht übergeben werde, was gegen sein Gewissen sei, aber der Gewalt könnte er keine Gewalt entgegensetzen. Nach längerem Hin- und Herreden, Beruhigungen des Amtmannes und hämischen Bemerkungen des Verwalters, fragte endlich der letztere, wo die fraglichen Schuldtitel sich befänden und wo der Schlüssel dazu liege. Der Amtmann verlangte die Herausgabe, was man ablehnte. Nun nahm Lindenmann selber den Schlüssel aus dem Pulte, sprach zum Bezirksamtmann: „Auf Ihren Befehl!“, ging in das Nebenzimmer, öffnete den Kasten, nahm die 21 Päcklein mit den Gülttiteln und 25 Cassabillets heraus, band sie in zwei Packete zusammen und liess diese mit dem Siegel des Bezirksamtes versehen. Sodann übernahm er auch die vorhandene Barschaft in der Casse von 2561 Frc. 4 Rappen und die Rechnungen. Ueber das Ganze wurde darauf ein Verbalprocess aufgenommen. Endlich entfernte sich das Gericht und die Verwaltung mit den Schuldbriefen, welche der Ver-

walter noch am gleichen Tage in das Staatsarchiv nach Aarau überbrachte. Diese Confiscation seines seit Jahrhunderten durch Sparsamkeit erworbenen Gutes war jedoch nicht die einzige, welche sich das Capitel gefallen lassen musste.

b) In das Inventar des Klostersvermögens von 1834 waren nicht ohne Widerspruch auch die Capitalien des sogenannten Particularzinsbuches des Decanates und das darin verzeichnete Armengut aufgenommen worden. Diese Decanatscapitalien waren ein vom Stiftsvermögen ganz unabhängiger Privaterwerb der Conventualen, entstanden aus Privatgeschenken an dieselben, aus Messenstipendien u. dgl., worüber nie eine öffentliche Rechnung gefordert oder gegeben worden war. Sie bildeten das Peculium oder Sackgeld, welches der Decan für Alle gemeinsam verwaltete und worauf jeder Conventual seine besonderen Ansprüche hatte. Das Armengut aber war ein nach und nach gebildetes Capital, dessen Zinsen der Decan den Armen zukommen liess. Auch dieses Particularzinsbuches suchte sich die Verwaltung zu bemächtigen, wobei sogar das hohe Pfingstfest als Termin der Extradition angesetzt wurde. Man protestirte, wendete sich unter Darlegung des Sachverhaltes an die Finanzcommission, allein zuletzt erging auch hier Gewalt vor Recht. Am 10. Juni 1836 wurde den „Herren Klostergeistlichen“ durch den Verwalter im Namen der Regierung bedeutet, dass, wenn sie „allenfalls Ansprüche auf bemeldete Capitalien besitzen, sie ihre diesfälligen Rechtstitel vorzuweisen haben.“ Als dann die Schriften der aufeinander folgenden Decane des Klosters näheren Aufschluss gegeben hatten, liess man einstweilen dieses Peculium im Betrag von 22.251 Fr. in den Händen des dermaligen Decans, jedoch mit der Weisung, dass das Capital nicht verringert werde. Allein nicht einmal dabei hatte es sein Bewenden. Am 23. Juli 1838 decretirte der kleine Rath, dass „zur Bezeichnung einer richtigen und geregelten Staatsadministration“ auch das Peculium oder Particularzinsbuch des Decanates mit dem Capital von 22.251 Fr. der Klostersgutsverwaltung unterstellt werden müsse, welche die Zinsen dem Decan übergeben wird.

c) Ging man in solcher Weise gegen das Geld und Vermögen des Klosters vor, dann lässt sich zum voraus erwarten, dass man mit dessen Liegenschaften nicht besser verfuhr und allmählig auch zum Verkauf von Gebäuden und Ländereien schritt, die dem Kloster gehörten. Den Anfang machte der Verwalter im April 1837 mit dem Verkauf der Zehentenscheune zu Bremgarten um den geringen Preis von 1561 Fr. Kurz nachher wollte er auch den Amtshof daselbst verkaufen, obwohl damit für Abt und Convent das Bürgerrecht von Bremgarten verbunden war und das Gebäude bei etwaigen Unglücksfällen als Zufluchtstätte dienen konnte. Proteste blieben selbstverständlich unbeachtet. Gleichzeitig richtete der Verwalter auch sein Augenmerk auf 5 Lehenhöfe des Stiftes zu Thalwil im Canton Zürich, welche theils seit der Gründung dem Kloster gehörten, theils vor 300 und 500 Jahren angekauft worden waren und zu deren Veräußerung wie überhaupt zu jedem Verkauf um so weniger Ursache vorhanden war, als das Stift keine Passivschulden hatte. Als nun der Verwalter ungeachtet erhobener Einsprache eine Versteigerung dieser Güter anberaumte, beauftragte das Capitel am 1. Juni 1837 den Fürsprech Klauser in Zürich, dagegen bei den competenten Behörden Inhibition auszuwirken. Dieser Schritt und der daraus entsprungene Rechtsstreit, sowie die Muthmassung, dass von Seite des Capitels auch eine Inhibition gegen Zahlungen an die Verwaltung von ausländischen Forderungen geschehen sei, erregte gewaltig den Zorn der Machthaber in Aarau und am 26. September 1837 musste die Finanzcommission den Convent auffordern, „binnen 14 Tagen die gegen die Verabfolgung von Zahlungen auf den ausländischen Forderungen und gegen den Verkauf von Klostergütern in Thalwil erhobenen Inhibitionen zurückzuziehen und über diese Zurückziehung sich bei uns (den Regierenden) auszuweisen, mit dem Beifügen, dass nicht geschehenden Falles ernste Massregeln eintreten würden.“ Mit dürren Worten ausgedrückt war dies nichts anderes, als eine Aufforderung an das Stift, zu seiner Selbstvernichtung mitzuwirken. Das Capitel antwortete am 11. October, es wisse sich in die Zurück-

ziehung angeblicher Inhibitionen gegen Zahlungen vom Ausland nicht einzulassen, bevor die Regierung ihm zu sagen beliebe, ob und wo der Convent von Muri dergleichen gemacht habe; hinsichtlich des andern Punktes aber erklären Decan und Capitel, „dass, sofern uns die vindicirten Rechte zustehen, wir zur Geltendmachung derselben uns für verpflichtet halten, dass wir uns hiezu keiner verwerflichen sondern der gesetzlichen Mittel bedient und dass wohl in jedem Staate demjenigen, der sich in seinen Rechten angegriffen fühlt, das Recht der Vertheidigung unbenommen ist. Sollte aber das Kloster durch die hinsichtlich seiner gefassten Beschlüsse um diejenigen Rechte gekommen sein, die es vindicirt, so kann die von ihm ausgegangene Protestation und Verwahrung als die eines völlig Unberechtigten auch durchaus keine rechtliche Bedeutung und Wirkung erhalten. Wir wollen demnach gewärtigen, in welche dieser beiden Kategorien die h. Regierung die von uns ergriffenen Massnahmen reihen wolle“¹⁾.

1) Ein Rechtsfreund schrieb damals sehr richtig an den Statthalter: „Dass die erlassene Verwahrung Ihrer Rechte gegen den, ohne Ihren Consens angeordneten Verkauf der Lehenhöfe in Thalwil denjenigen Personen und Behörden, welche gerne das Klostergut in anderes Vermögen umwandeln möchten, ungelegen kommen werde, konnte ich mir allerdings wohl denken; allein wie man denjenigen von Staatswegen bedrohen könne, der auf offenem Wege durch die gesetzlichsten Mittel ein Recht sich zu verwahren sucht, das er als heiliges ihm anvertrautes Recht betrachtet, das, ich gestehe es, kömmt mir unbegreiflich vor. Der Wurm, der im Staube zertreten wird, darf sich krümmen unter den Fusstritten seiner Vernichter, Ihnen muthet man, wie es scheint, noch zu, für Ihre Vernichtung selbst mitzuwirken. Ueberhaupt charakterisirt diese Drohung ganz das Verfahren, welches die aargauische Regierung gegen die Klöster Ihres Cantons eingeschlagen hat, und wenn auch jemals die Regierung in dieser Sache eine nackte Blösse aufgedeckt hat, so scheint mir solche in der Drohung gegen das Kloster hervorzutreten. Entweder steht die Regierung in ihrem Rechte, der angeordnete Verkauf ist ein befugter, der sich nach dem Recht (d. h. nicht aargauischen oder züricherschen, sondern nach dem unwandelbaren Gesetze des Rechtes überhaupt) rechtfertigen lässt, — dann können alle Verwahrungen und Protestationen völlig gleichgiltig angesehen werden und es wird sich um solche auch kein vernünftiger Mensch kümmern. Gesteht man aber einer solchen Verwahrung eine rechtliche Wirkung zu, so muss man damit nothwendig anerkennen, dass der, welcher die Verwahrung erlässt, in einer rechtlichen Beziehung zum Objecte stehe, und zwar in einer solchen Beziehung, aus der eine rechtlich wirksame Opposition hervorgehen könne.“

Die Regierung zerbrach sich indessen mit der Lösung dieses Dilemma nicht lange den Kopf; das Recht musste der Gewalt unterliegen, die Höfe wurden verkauft und nicht bloss diese sondern auch noch andere. Der Illauhof im Canton Luzern war um 36.682 Fr. vom Stifte gekauft und bedeutend aufgebessert worden. Nun lesen wir im Rechenschaftsbericht des kleinen Rathes an den grossen Rath pro 1838 über Administration der Klöster: „Der Hof in der oberen Illau sammt dazu gehörigem Lande geschätzt auf 22.895 Fr., verkauft um 25.100 Fr.“ — Etwas bunter ging es bei dem Verkauf eines Lehenhofes nebst Rebgut in Wettingen zu, welcher sogar unter dem Schätzungswerte ausgedoten wurde, abgesehen davon, dass mit diesen Besitzungen zugleich das Recht der Ortsbürgerschaft für das Kloster vereinigt war. Was erfolgte auf den Protest? Am 2. April 1838 erging von Seite des neuen Bezirksammannes von Muri, Weibel mit Namen, eines geschworenen Feindes der Klöster, welcher schon 1835 beim ersten Sturm sehr betheiltigt war, folgendes Schreiben an das Capitel, das als Probe eines aargauischen Ukas dienen kann: „Hochwürdige Herren! Es hat unsere h. Regierung in Erfahrung gebracht, dass das Kloster Muri sich habe begeben lassen, gegen die kraft des Administrationsrechtes veranstaltete Verkaufsversteigerung über das Rebgut zu Wettingen dem Gemeinderath daselbst eine so geheissene Protestation zuzustellen, mit dem Begehren, dass dieselbe bei der Steigerung verlesen werde, ein Ansinnen, welches zwar von Seite der in gesetzlicher Stellung handelnden Gerichtsbehörde durch Zurückweisung des anmasslichen Productes ahndungswerther Widersetzlichkeit gegen die Staatsverwaltung bereits die angemessene Abfertigung gefunden hat. Ich soll nun dem Klostercapitel das Missfallen unserer h. Landesregierung über seine Handlungsweise bezeugen und ihm eröffnen, es möge sich zwar kraft des allen Bürgern und Corporationen des Landes gewährten Petitionsrechtes über seine Angelegenheiten immerhin in Vorstellungen an die gesetzlichen Behörden aussprechen, hingegen liege ein eigenmächtiges öffentliches Auftreten (sic!) und Widerstreben gegen Anordnungen der

Vollziehungsbehörden ausser dem Bereiche des Erlaubten und würde im Wiederholungsfalle als Auflehnung gegen die gesetzliche Staatsverwaltung unnachsichtlich der richterlichen Untersuchung und Ahndung unterstellt werden.“

Auch die im Canton Thurgau gelegene Herrschaft Muri's Klingenberg sollte unter Verwaltung des Staates gestellt werden. Lindenmann hatte schon am 14. Juni 1837 dem Capitel die Anzeige gemacht, dass er sich dahin begeben wolle, „um das Inventarium in allen Theilen zu verificiren,“ und dabei verlangt, das Capitel solle zu diesem Behufe einen Conventualen abordnen oder einem der dort befindlichen Patres das Geschäft mit dem Verwalter übertragen. Es erfolgten Proteste von Seite des Capitels und des Abtes. Am 21. Juni kam Lindenmann wirklich nach Klingenberg. P. Franz Sales Keust, welcher kurz zuvor vom Kloster auf die Pfründe gesetzt worden war, und der Statthalter P. Pirmin Keller protestirten; aber Lindenmann kehrte sich nicht daran, bis P. Pirmin ihm bedeutete, er habe sich an die Regierung von Thurgau gewendet. Weil aber diese die Inventarisirung nicht verhindern wollte, ja dem Statthalter noch eine Geldstrafe wegen ungestempelter Eingabe auflegte, so hatte Lindenmann freie Hand und der 70jährige Oekonom, welcher 27 Jahre sein Amt in Klingenberg bekleidet hatte, musste es geschehen lassen.

d) Noch müssen wir hier eines Capitelsverhörs gedenken, welches zwar mit dem Gutsverkauf in Thalwil im Zusammenhange steht, jedoch seiner Nebenumstände halber besonders hervorgehoben zu werden verdient. Am 11. Juni 1838 erging an den Decan der lakonische Befehl des Bezirksamtmanns Weibel, am folgenden Tage um 9 Uhr den Convent in pleno zu versammeln, da er ihm wichtige Eröffnungen zu machen habe. Weil jedoch an diesem Tage die Jahreszeit der erlauchten Stifter aus dem Hause Habsburg gehalten wurde, so geruhte der Amtmann den 15. desselben Monates zum Verhör anzuberaumen. Zur festgesetzten Stunde befand sich der Gewaltige mit dem Amtsstatthalter und dem Amtsschreiber bereits im grossen Tafelzimmer, als die Conventualen eintraten. Er erklärte nun, dass er vor Erledigung

seines von der obersten Landesbehörde erhaltenen Auftrages zuerst einige Patres privat verhören müsse. Zu diesem Zwecke zog er sich in das anstossende kleine Zimmer zurück, während an der Thüre des Tafelzimmers der Amtswibel aufgestellt wurde, damit keiner der Patres sich entferne. Es vergingen anderthalb Stunden, bis zuerst der Subprior und nach ihm einige ältere Patres vorgerufen wurden, die aber durch eine andere Thüre sich entfernen mussten, um mit den noch unverhörten nicht in Berührung zu kommen. Als die Zeit zur Abhaltung der Non kam, wollte der Decan gegen 11 Uhr läuten lassen, erhielt aber die Weisung dazubleiben und die Non später zu halten. Nach eingenommenem Mittagessen und nach Abbetung der Non wurde um 1 Uhr das Verhör der Einzelnen fortgesetzt. Die Fragen, welche ihnen vorgelegt wurden, bezogen sich auf die Inhibition und Protestation gegen den Verkauf der Klostergüter in Thalwil und auf die an die Tagsatzung einzureichende Druckschrift „Nachtrag“ zu den früheren Vorstellungen der Klöster. Gegen 3 Uhr war das Verhör beendigt und nun erschien der Amtmann wieder im grossen Tafelzimmer und verkündete den Versammelten, dass sie die gegen die Versteigerung der Lehen in Thalwil eingereichte Protestation vom 5. Juli 1837 „unbedingt als widerrechtlich und zurückgezogen“ zu erklären hätten. „Zur Abgabe dieser Erklärung wird dem Convent eine Zeitfrist von zwei Stunden eingeräumt.“ Als der Decan darauf entgegnete, dass sie dies nicht könnten, weil es gegen ihr Gewissen sei, gerieth der Bezirksammann in Wuth und entgegnete blass vor Zorn: sie hätten einfach Ja oder Nein zu sagen; würden sie sich gegen die Verordnungen der obersten Landesbehörde ferner sträuben, so habe man sich gar nicht zu wundern, wenn die h. Regierung eine solche widerspenstige Körperschaft ferner nicht mehr anerkennen werde! Darnach beteten die Patres im Chor die Vesper und um 4 Uhr versammelte sich das Capitel, um die Antwort zu berathen, welche lautete: „Decan und Capitel von Muri waren und sind der Ueberzeugung, dass sie berechtigt gewesen, gegen den Verkauf ihres Eigenthums in Thalwil Inhibitionen einzulegen.

Die hier in Rede stehende Protestation haben sie nicht selbst verfasst, sondern sie ist durch einen hiezu bevollmächtigten Rechtsgelehrten, Herrn Cantonsfürsprech Klauser von Zürich, abgefasst und eingelegt worden. Sie können sich also nicht dazu entschliessen, dieselbe unbedingt als widerrechtlich und zurückgezogen zu erklären.“ Das Document unterzeichneten sämmtliche im Convent anwesenden Capitularen, 19 an der Zahl. Als sie um 4 $\frac{1}{4}$ Uhr in's grosse Tafelzimmer traten, wartete der Amtmann bereits, um die Antwort entgegenzunehmen, und schloss, nachdem er sie durchgesehen, seine Amtshandlung mit den Worten: er werde diese Antwort der Regierung überschicken, die Patres würden die Folgen zu gewärtigen haben. — Ohne Zweifel war es bei diesem Verhör darauf abgesehen, Widersprüche zwischen den Aussagen der einzelnen Conventmitglieder zu finden, was leicht hätte der Fall sein können, wenn einer oder der andere aus Mangel an Besonnenheit oder aus Vergesslichkeit anders als die übrigen auf die Fragen geantwortet hätte. Diesen Umstand würde man dann benützt haben, um auszustreuen, dass die Ordensangehörigen unter sich selber uneins seien und deswegen ihre Proteste gar keine Beachtung verdienten. Der Plan der Feinde wurde zu Schanden gemacht, indem jedes Klostermitglied für sich die Erklärung unterschrieb und damit zugleich darthat, dass auch alle bisherigen Schritte im Sinne und nach dem Willen aller Klosterobern und Conventmitglieder geschehen seien.

e) Nach den bisher erwähnten Thatsachen lässt sich leicht erwarten, dass diejenigen, welche in solcher Weise mit dem Eigenthum der Klöster verfahren, auch mit anderen Rechten derselben nicht glimpflicher umgingen. Schon im November 1836 hatte die aargauische Regierung einen Gesetzesvorschlag ausgearbeitet hinsichtlich der Collaturrechte, gemäss welchem in Zukunft alle mit Seelsorge verbundenen Pfründen, die bisher von Corporationen, gleichviel ob in oder ausser dem Canton bestehend, vergeben wurden, von nun an von der Staatsbehörde besetzt werden sollten ohne irgend welche Entschädigung der früheren Collatoren. Auch dagegen erhoben die Klöster Proteste. Der

Gesetzesvorschlag wurde zunächst einer Specialberathung übergeben, kam aber erst im December 1837 an den grossen Rath. Das Referat wurde, weil man zu grosse Aufregung unter dem Volke fürchtete, geheim gehalten, sollte jedoch im März 1838 zur öffentlichen Verhandlung kommen. Daher suchte Muri Schutz beim hl. Stuhl und wendete sich im Jänner 1838 unter Darlegung des Sachverhaltes an den apostolischen Nuntius, damit er, weil eine Verwahrung der Klöster doch nicht beachtet würde, einstweilen einen feierlichen Protest des Diöcesanbischofs veranlasse. Der Nuntius willigte in diese Bitte gerne ein, meinte jedoch, dass auch die Klöster und sonstige Corporationen, welche Collaturrechte besitzen, selber sich an den Bischof wenden sollten, was auch geschah. Da indessen die weiteren Verhandlungen in diesem Anliegen der zweiten Periode unserer Geschichte unter Abt Adalbert angehören, so werden wir sie dort erwähnen.

Unter dem 26. September 1837 wurde dem Convent auch das Recht zu bauen oder Baureparaturen vorzunehmen durch die Finanzcommission entzogen und ausschliesslich dem Verwalter übertragen, zu grossem Schaden des Klosters, wie wir noch sehen werden.

Zu verwundern ist, dass man dem Kloster das Archiv nicht gleich wegnahm. Wahrscheinlich geschah es deshalb nicht, um den Verdacht ferne zu halten, dass man eine gänzliche Unterdrückung des Stiftes beabsichtige. Allmählig suchte man aber doch auch des Archivs habhaft zu werden. Der erste directe Schritt wurde am 30. October 1838 gethan, an welchem Tage der Verwalter unter dem Vorwande, dass ihm die neuesten Urbarien und mehrere Jahresrechnungen von Unterbeamten des Klosters fehlten, dem Capitel verkündete, er werde die vorhandenen Urbarien durchsehen und so zu diesem Behufe das ganze Archiv durchgehen, mit welcher Arbeit er am 13. Nov. beginnen wolle. Nach der Aufhebung kam das herrliche Muri-Archiv ebenso wie die Bibliothek nach Aarau.

Das Stift besass auch eine vortreffliche Apotheke, die von jeher Conventsache gewesen war. Auch in ihr nahm der Verwalter ein Inventar auf, später schloss er dann deren

Casse, verordnete specificirte Angabe aller Einnahmen und Ausgaben, ein Verzeichnis der Ausstände und deren Eintreibung. Nicht einmal das Kloster und dessen Dienstpersonal sollten in Zukunft Medicamente ohne bare Bezahlung oder vierteljährige Rechnung beziehen dürfen. Der Apotheker, Laienbruder Burcard, wurde sonst noch mannigfach chicanirt.

Nicht einmal Unterstützungen durfte das Kloster ohne den Verwalter verabreichen, sondern sollte, wenn es bei Unglücksfällen den Nothleidenden helfen wollte, seine Gaben durch den Verwalter geben, der dann Ehre und Dank in seine Tasche schob, wie wenn er der Wohlthäter wäre. Ja man ging hierin noch weiter. Anfangs Jänner 1837 wurden alle Schenkungen ohne vorherige Verwaltungsgenehmigung als wirkungslos erklärt; sogar das blosses Versprechen einer Beihilfe des Convents wurde durch die Finanzcommission am 18. April 1838 verboten.

Im Stifte befand sich seit frühester Zeit eine Klosterschule mit 6 Gymnasialclassen, welche Ansehen genoss, auch von Schülern verschiedener Cantone der Schweiz und aus Nachbarländern besucht wurde und welche die aargauische Regierung unlängst zuvor wiederholt belobt hatte. Es wurde nun im Aargau ein neues Schulgesetz gemacht, welches der erwünschte Anlass werden sollte, die Klosterschule zu unterdrücken. Das Kloster fügte sich zwar dem neuen Gesetze und schickte demselben gemäss seinen Schulplan ein, erhielt aber einfach zur Antwort, die Regierung finde sich nicht im Falle, in das Ansuchen einzutreten.

Sogar Chorknaben für den Kirchengesang und Altardienst wollte man dem Kloster nicht mehr gestatten, stand aber doch davon ab, nachdem das Kloster sich ausweisen konnte, dass unter diesen Knaben keine primarschulpflichtigen seien, und die Zeugnisse dafür einreichte.

6. Nachtheile der Verwaltung von Staatswegen für das Stift.

Eine der ersten Thaten des Verwalters war, dass er treue Dienstboten, die dem Kloster zugethan waren, entliess,

doch sollte das Kloster dem neuen Marstaller und Schaffner die Kost geben. Auch wurden die Dienstboten dem Einflusse des Klosterökonomen entzogen und unter des Verwalters unmittelbaren Befehl und Aufsicht gestellt. Während früher ein Statthalter ohne Jahresgehalt und ein Schaffner für die Führung der Oekonomie hinreichten, gab es jetzt Verwalter, Schreiber, Förster, Aufseher, Schaffner, Kellner, mehr Dienstboten — und alle verhältnismässig gut besoldet. Um die Bediensteten mehr unter seine Gewalt zu bekommen und von jeglicher Einwirkung der Mönche fern zu halten, liess er später auch den Haushalt trennen, so dass eine zwei- und dreifache Wirtschaft nothwendig war.

Nebenbei schien er es darauf abgesehen zu haben, die Conventualen allmählig, wie man sagt, mürbe zu machen durch beständige Plagen und Neckereien, wobei es ihm auch auf instructionswidrige Handlungen nicht ankam, da er ja wusste, dass er dadurch die Gunst seiner Auftraggeber nur gewinnen könne. Bedurfte das Kloster für seinen Haushalt Geld — die Cassa war ja in seinen Händen — so konnte es zwei- und dreimal zu ihm schicken, bis er endlich, gleichsam als ob er der Gebieter, die rechtmässigen Besitzer hingegen nur lästige Bettler wären, das Nöthigste oft unwillig herausgab. Kein Wunder, wenn er dem Kloster gegenüber so sparsam mit dem Gelde war; durfte doch nicht einmal der Dünger ohne seine specielle Erlaubnis in die Klostergärten abgeführt werden. Für ihn selbst dagegen war alles in Fülle da. Ueber Pferde und Wagen des Klosters verfügte er wie ein Abt, liess Pferdegeschirre mit silbernen Verzierungen, die aber nur bei seinen Fahrten benützt wurden, auf Kosten des Stiftes anfertigen und verwendete die Pferde sogar zu den militärischen Uebungen. Beschwerzte sich das Kloster bei den Behörden, so wurde es kurz abgewiesen und dem Verwalter Recht gegeben.

Ebenso willkürlich schaltete er mit den Vorräthen an Naturalien. Er musste, um die vielen Ausgaben zu decken, von denen man früher nichts wusste, Geld um jeden Preis herbeischaffen. Unter dem Vorgeben, dass zu viel Wein in den Kellern vorhanden sei, fing er an, ohne Rücksicht darauf,

dass schlechte Jahre eintreten könnten, Weine zu versteigern und verkaufte sie unter ihrem Werte, wenn kein höheres Angebot erfolgte, ungeachtet des Protestes der anwesenden Conventualen, worauf er sogar noch Klagen gegen sie wegen Störung in Amtshandlungen erhob, d. h. sie beschuldigte, ihr Recht gewahrt und auf eigenem Grund und Boden und in eigener Sache den Anwesenden kundgethan zu haben, dass die Steigerung gegen ihren Willen geschehe, welche Erklärung durch keinen Paragraph der voluminösen aargauischen Gesetzsammlung, nicht einmal einem bevogteten Eigenthümer verboten ist. Später veränderte er eigenmächtig das Schloss am Weinkeller und verabreichte dem Kloster alljährlich nur ein bestimmtes Quantum. Wie mit dem Weine machte er es auch mit dem Getreide, mit dem Holze und anderen Dingen.

Die Klostermetzge verpachtete er an einen Reformirten, dem eine Wohnung in einem Klostergebäude angewiesen wurde. Im Walde liess er Tannen schlagen und verkaufen und die Stöcke ausgraben, woraus grosser Schaden entstand, der mit vielen Unkosten wieder gut gemacht werden musste. Die herrliche Sennerei, welche sehr einträglich war und die Klosterküche hinreichend mit Milch und Butter versah, wurde auch durch Neuerungen zu Grunde gerichtet und lieferte kaum mehr den nöthigen Bedarf. Ein prachtvolle Pflanzung von Nuss- und Kirschbäumen, die viele Früchte trugen und eine Zierde der Gegend waren, wurde zerstört unter dem Vorwande den Boden urbar zu machen, der wegen der vielen darin befindlichen Felsen zum Landbau ungeeignet war.

„Kurz, wir würden,“ so berichtet ein Augenzeuge, „an kein Ende kommen, wenn wir alle ökonomischen Missgriffe — ich will nicht sagen — beschreiben, sondern nur aufzählen wollten.“ Zu wissen ist auch, dass der Verwalter nie Oekonom sondern Advocat zweiter Classe gewesen ist. Die Durchsicht der Verwaltungsrechnung pro 1836, die jedoch erst 1839 vorgelegt wurde, ergab in bloss 9 Monaten, ungeachtet der erwähnten Verkäufe, einen Rückschlag von 12.103 Fr. Doch eilen wir zum Schlusse der ersten Periode unserer Geschichte.

7. Tod des Abtes Ambrosius.

Am 1. November 1838 kamen die ersten Nachrichten von Engelberg nach Muri, dass Abt Ambrosius sehr bedenklich erkrankt sei und dass sein früherer Arzt Dr. Bauer zu einer Consultation mit anderen Aerzten dahin abreisen möchte. Der Prälat hatte schon längere Zeit über Abnahme der Kräfte, über Mangel an Verdauung und sonstige Leiden an Geist und Körper geklagt, bis er am 30. October von einem heftigen Erstickungsanfälle ergriffen wurde, der dem Arzte von Engelberg sogleich bedenklich erschien. Die später angekommenen Aerzte bestätigten seine Befürchtungen und riethen, den Kranken mit den hl. Sterbesacramenten zu versehen, was am 4. November Nachmittags geschah. Als der Prior mit dem Allerheiligsten das Gemach betrat, rief der Patient mit grosser Andacht aus: „Veni, veni o Domine Jesu!“ Nach Empfang der heil. Oelung schien er sich ziemlich zu erholen, doch schon am Morgen des 5. November war alle Hoffnung auf Wiederherstellung verschwunden. Der Leidende ertrug jedoch die furchtbaren Schmerzen mit aller Geduld und betete oft mit vernehmlicher Stimme: „Miserere mei Jesu! et omnium et singulorum!“ Nachmittag gegen 3 Uhr trat die Agonie ein, der Abt Eugen von Engelberg ertheilte ihm den Sterbabschluss und um 1/24 Uhr hatte der vielgeprüfte Dulder ausgekämpft. Nachdem die Leiche zubereitet war, wurde sie im Beisein des ganzen Conventes in das Capitelhaus getragen und das Sterbezimmer obsignirt. Am 8. November fanden unter ungeheurem Andränge des Volkes die feierlichen Exequien statt, welche Abt Eugen hielt, worauf die irdische Hülle in der Klostergruft beigesetzt wurde. Abt Ambrosius war geboren am 11. December 1768, legte am 22. Mai 1791 die feierliche Profess ab, empfing am 13. Jänner 1793 die Priesterweihe und wurde zum Abt erwählt am 16. October 1816. (Vergleiche *Scriptores O. S. B. Imperii Austr. Hungar.* 1880, pg. 23.)

(Fortsetzung folgt.)